

Statuten Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim“ besteht mit Sitz in Winterthur-Veltheim eine Genossenschaft, für deren Rechtsverhältnisse der 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes (nachfolgend OR abgekürzt) massgebend ist, soweit nicht diese Statuten abweichende Vorschriften enthalten.
- Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt im Sinne der vom Stadtrat erlassenen Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 8. Dezember 1963 den Betrieb eines Schwimmbades und einer Freizeitanlage. Beides wird der Öffentlichkeit zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der mit der Stadtgemeinde Winterthur abgeschlossene Vertrag über die Subventionierung, den Betrieb und die Überlassung der Anlagen bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder der Genossenschaft können werden: handlungsfähige, natürliche und juristische Personen. Der Beitritt setzt die Anerkennung der Statuten und Reglemente voraus. Die Mitgliedschaft ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe eines Anteilscheines oder Zertifikates bestätigt.
- Art. 4 Den Mitgliedern steht auf ein Monatsende, unter Beachtung einer einmonatlichen Kündigungsfrist der Austritt zu.
Austretenden Genossenschafterinnen und Genossenschaftern werden die Anteilscheine zum Nominalwert zurückbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt ein Monat nach der dem Austritt folgenden Generalversammlung.
Beim Tod einer Genossenschafterin oder eines Genossenschafters gehen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ohne weiteres auf die Erbinnen und Erben über, die im Falle einer Gemeinschaft vor der Teilung für den Verkehr mit der Genossenschaft eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen haben. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder jederzeit aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden; sie besitzen keinerlei Abfindungsanspruch.
- Art. 5 Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch die Verwaltung. Abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern sowie ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb 10 Tagen nach Zustellung eines diesbezüglichen Beschlusses das Recht zu, an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten der betreffenden Genossenschafterin bzw. des Genossenschafters. Den Ausgeschlossenen steht innerhalb dreier Monate das Recht zu, das Gericht anzurufen.

3. Organisation

- Art. 6 Die Organe der Genossenschaft sind:
- A. Die Generalversammlung,
 - B. die Verwaltung,
 - C. die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal von der Verwaltung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies die Verwaltung oder die Revisionsstelle für nötig erachten oder wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, schriftlich verlangt wird.

Die Generalversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung der Verwaltung;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages;
- c) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, der übrigen Mitglieder der Verwaltung, soweit sie nicht von der Stadt abgeordnet werden, sowie der Revisionsstelle;
- d) Erledigung von Rekursen;
- e) Festsetzung der Entschädigung an besonders beanspruchte Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die aus dem Rahmen des genehmigten Budgets fallen;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, Wahl der Liquidatorinnen oder Liquidatoren und Genehmigung der Liquidationsrechnung;
- i) Beschlussfassung über alle ihr durch das Gesetz oder die Statuten zustehenden oder ihr durch die Verwaltung unterbreiteten Geschäfte;

Art. 8 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden - und bei Abänderung der Statuten des wesentlichen Inhaltes der Änderung - mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag durch Bekanntmachung gemäss Art. 22 der Statuten. Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht werden den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern wenigstens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt.

2

Art. 9 Jeder Genossenschafterin und jedem Genossenschafter steht ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilscheine nur eine Stimme zu. Stellvertretung durch eine andere Genossenschafterin oder einen anderen Genossenschafter ist gestattet, jedoch kann keine Bevollmächtigte und kein Bevollmächtigter mehr als eine Genossenschafterin oder einen Genossenschafter vertreten. Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung besitzen Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, und bei Erledigung von Rekursen gegen die Verwaltung die Mitglieder derselben, kein Stimmrecht.

Art. 10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten es anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit kommt der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

Art. 11 Zur Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei diese jedoch im Falle der Auflösung mindestens ein Drittel sämtlicher Genossenschafterinnen und Genossenschafter umfassen müssen.

B. Verwaltung

Art. 12 Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder mindestens drei Genossenschafterinnen oder Genossenschafter in die Verwaltung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Stadt Winterthur ordnet eine Vertretung in die Verwaltung ab, der die gleichen Rechte und Pflichten wie den von der Genossenschaft Gewählten zustehen; Art. 926 OR.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Art. 13 So oft es die Geschäfte erfordern, versammelt sich die Verwaltung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Verwaltung besitzt alle Kompetenzen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten andern Genossenschaftsorganen übertragen sind. Die Verwaltung ist ermächtigt, einzelne Zweige der Geschäftsführung und die Vertretung an andere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Art. 14 Die Genossenschaft wird im Verkehr mit Dritten und vor Gericht durch die Verwaltung vertreten. Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Präsidentin oder der Präsident sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemeinsam mit je einem weiteren von der Verwaltung bestimmten Mitglied.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Genossenschafter und Genossenschafterinnen zustimmen; und
- c. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 16 Falls das Gesetz keine eingeschränkte oder ordentliche Revision vorsieht, prüft die Revisionsstelle die Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Zudem stehen ihr die in Art. 907 und 908 OR umschriebenen Pflichten und Befugnisse zu. Sie erstattet der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

4. Genossenschaftskapitel

Art. 17 Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Gesamtbetrag der jeweils ausgegebenen Anteilscheine, die auf je Fr. 25.— (fünfundzwanzig) lauten und auf den Namen der Genossenschafterin oder des Genossenschafters ausgestellt werden. Jedes neue Mitglied der Genossenschaft hat beim Eintritt mindestens vier Anteilscheine zu zeichnen und sofort einzuzahlen.

Ausser durch Ausgabe von Anteilscheinen können weitere Betriebsmittel beschafft werden, z.B. durch Beiträge der öffentlichen Hand und anderer Institutionen, Erhebung von Benutzungsgebühren, Annahme von verzinslichen Geldern, Schenkungen, Vermächtnissen usw.

5. Haftung

- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist ausgeschlossen.

6. Rechnungswesen

- Art. 19 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

Eine Verteilung des Reingewinnes unter die Genossenschafterinnen und Genossenschafter findet nicht statt, vielmehr fällt derselbe in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

7. Entschädigung

- Art. 20 Die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle, sofern sie Genossenschafterinnen oder Genossenschafter sind, beziehen in der Regel für Ihre Bemühungen kein Honorar. Mitglieder, welche ausserordentlich in Anspruch genommen werden, sollen angemessen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung ist durch die Verwaltung im Rahmen des bewilligten Budgets festzusetzen.

8. Auflösung und Liquidation

- Art. 21 Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Rest ist im Falle der Auflösung der Genossenschaft in erster Linie zur Rückzahlung des Anteilscheinkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Vermögensüberschuss fällt an die Stadt Winterthur oder an eine wohltätige Institution zur Verwendung für ähnliche Zwecke (vgl. Art. 2 der Statuten).

4

9. Form der Bekanntmachungen

- Art. 22 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Einberufung der Generalversammlung sowie Mitteilungen erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form an die im Mitgliederregister eingetragenen Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

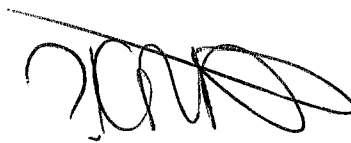
10. Vollziehungsbestimmungen

- Art. 23 Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom **25. April 2022** angenommen worden. Sie treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Die Verwaltung wird ermächtigt, allfällige, vom Handelsregister verlangte Änderungen bzw. Ergänzungen der Statuten von sich aus vorzunehmen.

Winterthur, 19.01.1965



Ruedi Anneler
Präsident



Lotti Kneubühler Mondgenast
Aktuarin

Revidiert am 17.04.1969, 30.03.1998 und 25.04.2022